



Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

8 A 379/16

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr .
2. Frau
- 3.

Staatsangehörigkeit: albanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] 7-121 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 8. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 17. April 2019 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom 25. April 2106 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gesamten vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils festzusetzenden Vollstreckungsbetrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind albanische Staatsangehörige islamischer Religionszugehörigkeit, wobei die Klägerin zu 3. in Deutschland geboren wurde. Die Kläger zu 1. und 2. reisten am [REDACTED] 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 30. Oktober 2015 Asylanträge, wobei sie sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz), als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 Abs. 1 des Grundgesetzes beantragten.

In der persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 30. Dezember 2015 erklärte der Kläger zu 1., er habe in Albanien Probleme wegen seines Sohnes gehabt. Der habe sich dort in ein Mädchen aus der Familie [REDACTED] verliebt und mit ihr eine Beziehung begonnen. Allerdings sei das Mädchen von seiner Familie bereits einem anderen Mann versprochen gewesen. Die Familie sei ihm als kriminell bekannt gewesen und er habe versucht, seinen Sohn von der Beziehung abzubringen, jedoch ohne Erfolg. Nachdem sein Sohn das Mädchen mit nach Hause gebracht habe, habe er bei der Familie angerufen und versucht, zu schlichten und eine Einigung zu erzielen. Dies jedoch ohne Erfolg. Daraufhin seien sie von den beiden Neffen der Familie persönlich bedroht worden. Er habe sich deshalb auch an die Polizei gewandt, die ihm jedoch mitgeteilt habe, dass man nichts tun könne. Einige Zeit später, habe man versucht, seine ältere Tochter zu entführen, was er auch bei der Polizei angezeigt habe. Die Klägerin zu 2. bestätigte im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung das Vorbringen ihres Mannes.

Die Kläger legten eine Bestätigung der Polizei ihres Heimatortes vom [REDACTED] 5 vor.

Auf eine Anfrage im (weiteren) Verfahren des Sohnes der Kläger erklärte das Auswärtige Amt, das albanische Innenministerium habe erklärt, die von den Klägern vorgelegte polizeiliche Bescheinigung sei nicht von der staatlichen Polizeibehörde erstellt worden, sondern gefälscht, und ihr Inhalt basiere auch nicht auf realen Begebenheiten.

Mit Bescheid vom 25. April 2016 lehnte das Bundesamt den Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet ab. Außerdem lehnte es die Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus ab und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Die Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 Abs. 7 bzw. Abs. 1 AufenthG befristete es auf 10 bzw. 30 Monate. Zugleich forderte es die Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Albanien zur Ausreise auf. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, das Vorbringen der Kläger sei unglaubhaft, zumal zum Nachweis ein gefälschtes Dokument vorgelegt worden sei. Dies habe die Glaubwürdigkeit der Kläger insgesamt erschüttert.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 6. Mai 2016 den Verwaltungsrechtsweg beschritten.

Mit Beschluss vom 10. Juni 2016 (8 B 380/16) hat das erkennende Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die mit Bescheid vom 25. April 2016 verfügte Abschiebungsandrohung angeordnet. Hinsichtlich der Einzelheiten der Begründung wird auf den Beschluss vom 10. Juni 2016 (Bl. 27 ff. der Gerichtsakte) verwiesen.

Zur Begründung ihrer Klage nehmen die Kläger Bezug auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren und vertiefen dieses im Rahmen ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung. Der Kläger zu 1. erklärte, dass die Neffen des Familienoberhauptes der Freundin seines Sohnes zu ihnen nach Hause gekommen seien und die Familie massiv bedroht hätten. Sie hätten gedroht, die weiblichen Mitglieder seiner Familie zu töten, sollte die Freundin seines Sohnes nicht innerhalb von 24 Stunden zu ihrer Familie zurückkehren. Die Klägerin in dem Verfahren 8 A 381/16 schilderte sodann im Einzelnen, wie sich die versuchte Entführung abgespielt habe. Auf Nachfrage des Gerichts erklärten die Kläger, sie hätten einen Onkel in Albanien um Übersendung der polizeilichen Bescheinigung gebeten und gar nicht gewusst, dass es sich bei dem sodann von diesem übersandten Bericht um eine Fälschung gehandelt habe. Der Kläger zu 1.

fürhte noch ergänzend aus, er habe sich an den in Skhoder ansässigen Verein gewendet, der Vermittler in Blutrachefällen beschäftige, um eine Vermittlung mit der Familie der Freundin seines Sohnes durchführen zu lassen. Die Vermittlung durch einen Herrn sei jedoch ohne Erfolg verlaufen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 25. April 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz AufenthG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und tritt ihr aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren und im Verfahren 8 A 381/16, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Den Klägern ist der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

1. Die Kläger sind unabhängig von der Regelung über sichere Herkunftsstaaten nicht als Flüchtlinge im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG anzuerkennen. Sie haben eine Verfolgung, die einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylG begründet, nicht zu befürchten.

Zur Begründung wird zunächst auf die Ausführungen des Gerichts in den Urteilen vom 9. Juni 2016 (8 A 29/16) und vom 16. September 2016 (8 A 350/16) zur Frage der Gewährung von Flüchtlingsschutz in Albanien Bezug genommen:

„Der deutsche Gesetzgeber hat Albanien, das Herkunftsland des Klägers, nach § 29 a Abs. 2 AsylG i. V. m. der Anlage II zum AsylG in der im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylG anzuwendenden Fassung als sicheren Herkunftsstaat eingestuft. Der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von ihm angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung droht (§ 29 a Abs. 1 AsylG). Das Gericht lässt offen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Widerlegung der Regelvermutung einer nicht bestehenden Verfolgungsgefahr erfüllt sind und die Einstufung Albaniens als sicherer Herkunftsstaat den verfassungs- und europarechtlichen Anforderungen entspricht. Diese Frage wirkt sich nicht auf die gerichtliche Entscheidung aus. Die Voraussetzungen für den geltend gemachten Schutzanspruch sind ohnehin nicht gegeben.

Ein solcher Anspruch besteht nur, wenn der Ausländer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftsstaates befindet (§ 3 Abs. 1 AsylG). Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie ist dabei nicht gleichzusetzen mit der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, zumal dabei noch nach dem Geschlecht unterschieden werden müsste. Kennzeichen einer bestimmten sozialen Gruppe ist, dass die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden kann, auf sie zu verzichten. Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, die sich dadurch auszeichnet, dass sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Eine Verfolgung kann dabei nicht nur vom Staat ausgehen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz vor Verfolgung (§ 3 d AsylG) zu bieten (vgl. § 3 c AsylG).“

Nach diesen zutreffenden Ausführungen, die sich die erkennende Einzelrichterin nach eigener rechtlicher Würdigung zu eigen macht, ist den Klägern die Flüchtlingseigenschaft hier nicht zu zuerkennen. Denn die von ihnen dargestellte Gefahr bei einer Rückkehr nach Albanien beruht auf einer privaten Blutrachefehde und gerade nicht auf den zuvor genannten asylerheblichen Merkmalen.

2. Jedoch ergibt sich aus der von den Klägern geschilderten Gefahrenlage, dass ihnen *subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG* zu gewähren ist. Soweit der angegriffene Bescheid dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

a. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm bei einer Rückkehr in sein Heimatland Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung liegt nach der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK nur vor, wenn die Behandlung ein bestimmtes Mindestmaß an Schwere erreicht und körperliche Verletzungen oder intensive physische oder psychische Leiden mit sich bringt; dafür hat der EGMR keine absolute Grenze festgelegt, maßgeblich sind vielmehr die Umstände des jeweiligen Einzelfalles. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK droht ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG, wenn eine durch den Vortrag stichhaltiger Gründe belegte tatsächliche Gefahr besteht. Es müssen konkrete und ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, der Betroffene werde im Zielstaat der Abschiebung einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG erleiden; die bloße Möglichkeit einer Misshandlung reicht nicht aus (Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl., Rn. 1800). Der Maßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, a. a. O., juris Rn. 22). Die Gefahr eines ernsthaften Schadens kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, davor Schutz zu bieten (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 c Nr. 3 und § 3 d AsylG). Das Abschiebungsverbot greift bei einer für einen Teil des Herkunftsstaates anzunehmenden (internen) Schutzalternative nicht ein (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 e AsylG); darauf kann der Ausländer jedoch nicht verwiesen werden, wenn für ihn auch in diesen anderen Landesteilen das ernste Risiko von Misshandlungen im Sinne des Artikel 3 EMRK besteht (vgl. EGMR, Urteil vom 06.03.2001 - Beschw.-Nr. 45276/99 -, InfAuslR 2001, 417, 419 f. und § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 e AsylG).“

Nach diesen Maßstäben können sich die Kläger auf den subsidiären Schutzstatus berufen. Ihnen droht bei einer Rückkehr nach Albanien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unter Heranziehung der Normen und Regelungen des in Albanien vielfach noch praktizierten Gewohnheitsrechtes, den Kanun, eine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Die Kläger stammen aus der Region Shko-

der, in der Blutrache nach den Regeln des Kanun bis heute praktiziert wird. Nach Anhörung der Kläger und der Klägerin in dem Verfahren 8 A 381/16 ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Albanien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr aus einer Blutfehde (vgl. zur Ausweitung der Blutfehde auch auf Frauen und Kinder die Anfragebeantwortung an ACCORD zu Albanien: „Blutfehden und staatlicher Schutz“ vom 20. März 2019, www.ecoi.net/de/dokument/2005073.html, S. 2) droht.

Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Einzelrichterin von den Klägern in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, sowie den übereinstimmenden Angaben des Klägers zu 1., seiner Ehefrau und beider Töchter (der Klägerin zu 3. und der Klägerin Verfahren 8 A 381/16) wurde insgesamt glaubhaft ein Sachverhalt geschildert, der die Gefahr einer Blutrachetat in Albanien an der Familie der Kläger begründet. Die dargestellten Details zu der geschilderten Bedrohung und die Art und Weise der Darstellung legen nahe, dass die Kläger die Geschehnisse tatsächlich erlebt haben. Der Kläger zu 1. hat schlüssig dargelegt, warum seine Familie von der in Albanien einflussreichen Familie bedroht wird. In Albanien ist es auch gegenwärtig noch durchaus üblich, dass Mädchen – insbesondere aus gut situierten Großfamilien – einem Mann versprochen werden. Die Nichteinhaltung eines solchen Eheversprechens gilt nicht selten als unverzeihliche Ehrverletzung. Die hier seitens des Bundesamtes angeführten Widersprüche/Unwahrheiten hinsichtlich der polizeilichen Bescheinigung und der (bereits 2013 verstorbenen) Person des konnten für die Einzelrichterin hinreichend aufgeklärt bzw. als unbeachtlich eingestuft werden. Auch der Umstand, dass der Sohn der Kläger zu 1. und 2. nach erfolgloser Durchführung seines Asylverfahrens mit seiner Freundin nach Albanien zurückgekehrt ist und dort mit den gemeinsamen Kindern im Haus der Familie lebt, führt nicht zu einer anderen Bewertung. Denn die Kläger haben nachvollziehbar geschildert, dass ihr Sohn und seine Familie dort quasi unter Hausarrest stehen, das häusliche Umfeld praktisch nie verlassen, da nur dieser unmittelbar private Bereich auch nach dem Kanun als Schutzzone respektiert wird. Für die erkennende Einzelrichterin steht danach fest, dass die Aufnahme der Freundin seines Sohnes in die Familie eine Blutfehde seitens der Familie ausgelöst hat, welche aufgrund der erfolglosen Versöhnungsversuche weiter fortbesteht.

b. Der albanische Staat ist in diesem konkreten Einzelfall auch nicht in der Lage, den Klägern Schutz vor einem ernsthaften Schaden zu bieten (vgl. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 c Nr. 3 und § 3 d AsylG). Denn der im Herkunftsland verfügbare staatliche Schutz gegen die Gefahr eines ernsthaften Schadens muss wirksam sein; nur dann stehen Schutz-

möglichkeiten im Herkunftsstaat der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus entgegen (vgl. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 d Abs. 2 Satz 1 AsylG). Dazu muss der Herkunftsstaat indes in der Lage und willens sein, das Schutzsystem - mit den Mechanismen zur Ermittlung und Ahndung ernsthafter Schäden für die Betroffenen - so zu handhaben, dass die Gefahr ernsthafter Schäden minimal ist. Ein in diesem Sinne wirksamer staatlicher Schutz gegen die den Klägern drohende Gefahr ist in Albanien jedoch nicht gewährleistet. Der albanische Staat lehnt die Blutrache zwar ab, bekämpft sie und bemüht sich, Schutz vor ihr zu gewähren, dies jedoch aufgrund seiner begrenzten Kapazitäten und der langsamen und korruptionsanfälligen Justiz nur mit eingeschränktem Erfolg (Bericht des Auswärtigen Amtes im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG vom 10.08.2018, S.11; vgl. auch Anfragebeantwortung an ACCORD, a.a.O., S. 8 ff.). So sind die vorsätzliche Tötung im Kontext von Blutrache oder Blutfehde und die Androhung von Blutrache zwar ausdrücklich strafbar; diese Strafandrohungen werden aber oft nur ungenügend umgesetzt, da das albanische Strafjustizsystem erhebliche Mängel aufweist und Korruption allgegenwärtig ist (vgl. Anfragebeantwortung an ACCORD, a.a.O., S. 8 ff.). Nach dieser Auskunftslage hat der Kläger in Albanien keine Aussicht auf einen wirksamen staatlichen Schutz gegen die ihm angedrohte Ermordung. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass die Anfragen seiner Angehörigen keine Aussicht auf Erfolg hatten.

c. Ein interner Schutz im Sinne des § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 e AsylG steht den Klägern in Albanien nicht zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Erkenntnismaterials und der konkreten Umstände des Falles kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kläger in anderen Landesteilen Albaniens wirksamen und dauerhaften Schutz vor einem ernsthaften Schaden erlangen könnten. Für potenzielle Blutracheopfer, die von Gruppen des organisierten Verbrechens bedroht werden, sind die inländischen Fluchtalternativen begrenzt (so Bericht des Auswärtigen Amtes im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG vom 10.08.2018, S.11). Nach den Angaben des Klägers zu 1. und seinen Angehörigen verfügt die Familie über viele Kontakte und gehört einem kriminellen Milieu an, so dass sie sich weiterhin verstecken müssten. Bei hartnäckiger Verfolgung bietet die Flucht an einen anderen Ort innerhalb Albaniens keinen völligen Schutz. Auch in der Hauptstadt Tirana und anderen urbanen Zentren kann eine gewisse Anonymität wegen der geringen Größe des Landes und seiner Bevölkerung jederzeit aufgelöst werden (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG vom 10.08.2018, S. 11). Für die Kläger besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative deshalb nicht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus der Anwendung des § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO sowie des § 83 b AsylG. Die Kosten waren verhältnismäßig zu teilen. Dazu ist für den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einerseits sowie für die Gewährung von subsidiärem Schutz andererseits eine Quote von ½ angesetzt worden.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antrag und die Begründung sind schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Beglaubigt
Braunschweig, 17.05.2019